

**Gemeinde Graben**  
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan NR. 30 „Sondergebiet Graben Ost“, 2. Änderung mit Be-  
gründung**

**BEKANNTMACHUNG  
SATZUNGSBESCHLUSS**

Die Gemeinde Graben hat in der Sitzung am 03.07.2024 den Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Graben Ost“, 2. Änderung in der Fassung vom 03.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Graben Ost“, 2. Änderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung auf der Homepage der Gemeinde Graben unter [www.lechfeld.de/bplan-30-sondergebiet-graben-ost/](http://www.lechfeld.de/bplan-30-sondergebiet-graben-ost/) einsehen.

Es besteht auch die Möglichkeit den Inhalt dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Gemeinde Graben**, Rathausplatz 1, 86836 Graben, Zimmer 1,03 **zu den üblichen Öffnungszeiten** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

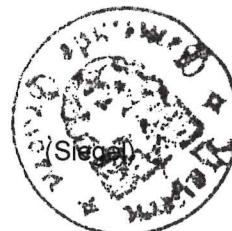
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, 86836 Graben, Zimmer 1.02 geltend gemacht werden.

Graben, *11.07.2024*  
1. Bürgermeister Andreas Scharf .....



*Ausgehängt am: 11.07.2024  
abgenommen am:*